



## VERFÜGUNG

vom 21. Juli 1998

### **Knonau.** Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3119/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Knonau genehmigt. Am 1. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Knonau eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. März 1998 und vom 26. Juni 1998 ein Rekurs eingegangen, welcher als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Beim Bezirksrat Affoltern a.A. wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Februar 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 1. Juli 1998 ersucht der Gemeinderat Knonau um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst die Neufestsetzung des Zonenplans mit verschiedenen Änderungen, den Ergänzungsplan zu den Kernzonen sowie die Bauordnung mit geringfügigen Anpassungen. Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Knonau am 1. Dezember 1997 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Knonau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Knonau (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. Juli 1998  
980292/Oca/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

